

Bewilligung für die Errichtung der Inertstoffdeponie Fasiswald

Bewilligungsempfängerin: Bundesamt für Strassen

Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Hägendorf, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen

Gesuchsunterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Technischer Bericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 20. Juli 2012
- Teilzonenplan, datiert vom 20. Juli 2012
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, datiert vom 20. Juli 2012

Ausgangslage

Gemäss Art. 21 der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600, TVA) benötigen Deponien eine Errichtungsbewilligung des Kantons. In Art. 24 TVA sind die Minimalinhalte für eine Errichtungsbewilligung festgelegt.

In seiner vorläufigen Beurteilung vom 1. Oktober 2012 hat die kantonale Umweltschutzfachstelle aufgrund einer differenzierten Diskussion der Gesuchsunterlagen festgestellt, dass die Errichtungsbewilligung erteilt werden kann.

Erwägungen

Vollständigkeit Gesuch

Die eingereichten Gesuchsunterlagen für die Errichtungsbewilligung (Technischer Bericht zum Bauprojekt und Pläne) sind ausreichend, um das Projekt beurteilen zu können.

Abfallplanung / Bedarf

Der Bedarf für eine Inertstoffdeponie zur Ablagerung von Material aus dem Bau und der Sanierung des Belchentunnels ist gegeben. Der Standort ist wegen der problematischen Erschliessung durch Wohngebiete für eine Inertstoffdeponie zur Ablagerung von nicht verwertbaren Bauabfällen und Inertstoffen anderer Lieferanten nicht geeignet. Die Region hat deshalb dazu im kantonalen Richtplan andere Standorte festgesetzt. Die Anlieferung des Materials aus dem Belchentunnel erfolgt mit einem Förderband. Dadurch werden nahezu keine Wohngebiete tangiert.

Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss

Die gemäss Anhang 2 TVA definierten Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss der Deponie sind mit dem eingereichten Projekt erfüllt:

- Standort: Der Standort liegt nicht über unterirdischen nutzbaren Gewässern. Da der Standort aber seitlich mit Dogger- und Liaskalken sowohl über- wie auch unterlagert wird, liegt er im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Allenfalls mögliche Wasseraustritte im Lias- und Doggerfels werden mit Flankenabdichtungen verhindert und erfüllen somit auch Absatz 5 Bst. b von TVA Anhang 2 Ziffer 1. Die Standortanforderungen werden somit mit dem Projekt erfüllt.
- Abdichtung: Die Standortaufbesserung erfolgt gemäss obigen Ausführungen mit den Flankenabdichtungen. Zusätzliche Abdichtungsmassnahmen sind nicht erforderlich.

- Entwässerung: Das gesammelte Sickerwasser aus der Inertstoffdeponie kann, wie in der TVA verlangt, in freiem Gefälle über ein Kontroll- und Absetzbecken in den Vorfluter Rickenbach geleitet werden. Sollte das Sickerwasser infolge des Ausbruchmaterials mit Sprengstoffrückständen mit Nitrit belastet sein, muss dieses behandelt werden. Dazu ist die Ableitung über eine neue vorgeschlagene Kanalisation möglich oder alternativ eine Behandlung vor Ort zur Nitritelimination. Die Anforderungen der TVA an die Entwässerung sind somit erfüllt.
- Abschluss: Der Abschluss der Inertstoffdeponie erfolgt mit einer Überschüttung aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Dieses Material ist durchwurzelbar und nicht wasserstauend. Für die geplanten Nachnutzungen (Trockenwiesen, lockerer Föhrenwald, einzelne Eichen und lange Hecken mit breitem, strukturreichem Saum) wird ein genügend mächtiger Bodenaushub eingebracht. Die erforderlichen Stärken der einzelnen Schichten werden in der Betriebsbewilligung geregelt.

Deponietyp / zugelassene Abfälle

Die Deponie wird als Inertstoffdeponie bewilligt. Es dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Leicht belastetes Ausbruchmaterial aus dem Sprengvortrieb
- Gipskeuper
- Nicht brennbare, nicht wiederverwertbare mineralische Bauabfälle und Inertstoffe nach TVA Anhang 1 Ziffer 11

Betrieb

Die betrieblichen Auflagen werden in der separaten Betriebsbewilligung des Bau- und Justizdepartements festgelegt, welche dem Betreiber vor Betriebsbeginn erteilt wird.

Es wird

bewilligt:

1. Die Errichtungsbewilligung gemäss Art. 25 TVA wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
2. Das Gesuch für eine Betriebsbewilligung mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsreglement, Bericht Finanzierung Deponieabschluss und Nachsorge) ist dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, mindestens 4 Monate vor Betriebsbeginn nachzureichen.
3. Gleichzeitig mit diesem Gesuch für die Betriebsbewilligung ist dem Bau- und Justizdepartement ein Gesuch für die Behandlung und die Einleitung des Sickerwassers aus der Deponie in den Rickenbach einzureichen. Dabei ist detailliert aufzuzeigen, wie und mit welchen technischen Massnahmen das Sickerwasser vorbehandelt werden soll, um die Grenzwerte gemäss der Gewässerschutzverordnung einzuhalten. Für die Einleitung in die Kanalisation ist für Nitrit ein Grenzwert von 5.0 mg/l einzuhalten. Falls das Deponiesickerwasser vor Ort vorbehandelt werden soll, ist zu überprüfen, ob die baurechtlichen Voraussetzungen für diese Anlage gegeben sind. Nötigenfalls sind diese nachträglich zu schaffen.